

1374



SCHWEIZERISCHER BUNDES RAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

18. August 1993

Décision

Decisione

## Aussprachepapier Bundesarchivgesetz

Aufgrund des Aussprachepapiers des EDI vom 3. Juni 1993

Aufgrund des Mitberichtsverfahrens und der Beratung wird

### beschlossen:

Vom Aussprachepapier des EDI wird Kenntnis genommen unter Berücksichtigung des Mitberichts der BK vom 17.6.93.

(Vertretung der BK in der Arbeitsgruppe).

Für getreuen Protokollauszug:

*Musala Müller*

Protokollauszug an:			
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage			
Nr.	z.K.	Dep.	Anz. Akten
X		EDA	10 -
X		EDI	10 -
X		EJPD	5 -
X		EMD	5 -
X		EFD	7 -
X		EVD	5 -
X		EVED	5 -
X		BK	4 -
		EFK	
		Fin.Del.	





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

3003 Bern, den 3. Juni 1993

An den Bundesrat

Aussprachepapier Bundesarchivgesetz für die Sitzung  
vom 23. Juni 1993

1. Kurzbeschrieb

Das geltende Reglement für das Schweiz. Bundesarchiv aus dem Jahr 1966 (SR 432.11), das den heutigen Anforderungen und Gegebenheiten nicht mehr entspricht, soll durch ein knappes und zeitgemässes Rahmengesetz ersetzt werden, welches die Aufgaben und Kompetenzen des Schweiz. Bundesarchivs klar definiert und differenzierte benutzungsrechtliche Bestimmungen enthält.

2. Notwendigkeit

Es geht darum, die Stellung des Schweiz. Bundesarchivs als nationale Institution im kulturellen und wissenschaftlichen, aber auch im rechtlichen, politischen und technischen Umfeld gesetzlich zu verankern.

Das auf Verordnungsstufe erlassene Archivreglement genügt in folgender Hinsicht den heutigen rechtlichen und tatsächlichen Erfordernissen nicht mehr:

- Angesichts zunehmender rechtlicher und politischer, technischer und faktischer Probleme bildet es eine ungenügende gesetzliche Grundlage zur Durchsetzung der allgemeinen Archivierungspflicht für Bundesakten, welche eine wichtige Voraussetzung der Rechtsstaatlichkeit darstellt. Durchsetzungsprobleme für die Aktenabgabepflicht bestehen in zahlreichen Bundesstellen, vor allem aber bei personenbezogenen, klassifizierten bzw. sensiblen und elektronisch gespeicherten Informationen.
- In der durch ein Bundesarchivgesetz zu legitimierenden Beratung und Betreuung der Schriftgut- und Informationsverwaltung der Bundesorgane durch das Schweiz. Bundesarchiv liegt angesichts der Eigendynamik der modernen Informationstechnik ein klarer Handlungsbedarf und ein beträchtliches Rationalisierungspotential. In den Bundesstellen werden riesige Mengen an konventionell und elektronisch gespeicherten Informationen teilweise unzulänglich und mit hohem Verlustrisiko verwaltet. Das Verlustrisiko besteht vor allem für Daten und Akten,

die in elektronischen Systemen ohne genügendes Registratur- und Archivierungskonzept gespeichert werden, sowie in ungenügend dotierten und organisierten konventionellen Registraturen.

- Auch im Bereich des Informationszugangs im Schweiz. Bundesarchiv bestehen zunehmende Rechtsunsicherheiten, Probleme und Zielkonflikte, die nur mit einem Bundesgesetz befriedigend gelöst werden können, da Rechte und Pflichten von Staat und Bürger gegeneinander abgegrenzt werden müssen. Die geltenden archiv- und benutzungsrechtlichen Vorschriften müssen präzisiert, differenziert und mit anderen informationsrechtlich relevanten Erlassen (Datenschutz-, Staatsschutz-, Öffentlichkeits- und Landesbibliothekgesetz) sowie mit den entsprechenden Bestimmungen in den EG- und EFTA- bzw. EWR-Staaten harmonisiert werden. Praktisch alle westeuropäischen Staaten, die USA und Canada haben vor kürzerer oder längerer Zeit auf Gesetzesstufe über ihre Nationalarchive legiferiert.

Die Notwendigkeit eines Bundesarchivgesetzes ist schliesslich im Zusammenhang mit verschiedenen Richtlinienengeschäften und weiteren Vorlagen der Legislaturplanung 1991-1995, vor allem in den Bereichen Sicherheitspolitik, Forschung, Kultur und Rechtsordnung allgemein, gegeben.

### 3. Wichtigste Inhalte

- Knappe, klare und zeitgemässe Definitionen der Grundbegriffe (Akten, Daten, Unterlagen etc.), des zeitlichen, materiellen und institutionellen Geltungsbereichs sowie der Aufgaben und Kompetenzen des Schweiz. Bundesarchivs.
- Generelle Anbietepflicht für alle - und Abgabepflicht für alle vom Schweiz. Bundesarchiv als archivwürdig bezeichneten Unterlagen, die im Aufgabenvollzug der Bundesorgane entstehen. Verbot der Vernichtung von Bundesakten ohne Zustimmung des Schweiz. Bundesarchivs.
- Richtlinien- und Beratungskompetenz des Schweiz. Bundesarchivs für die Informationsverwaltung sowie für die Verwendung alterungsbeständiger Informationsträger etc. in den Bundesorganen.
- Zuständigkeit des Schweiz. Bundesarchivs für die Er-schliessung und Auswertung der verwahrten Unterlagen sowie zur Forschung und Entwicklung in der Archiv- und Informationstechnik.

- Recht auf Einsicht in sachbezogene Unterlagen nach Ablauf einer 30 jährigen Schutzfrist und in personenbezogene Unterlagen 30 Jahre nach dem Tod bzw. 100 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.
- Erweiterungen des Einsichtsrechts für betroffene Personen, zur Wahrung schutzwürdiger Interessen und zu wissenschaftlichen Zwecken, Einschränkungen des Einsichtsrechts zur Wahrung überwiegender und schutzwürdiger öffentlicher und privater Interessen.
- Kompetenzdelegation an den Bundesrat zum Erlass der Ausführungsbestimmungen.


#### 4. Finanzielle Auswirkungen

Ein Bundesarchivgesetz im vorgeschlagenen Sinne verursacht keine personellen oder finanziellen Mehraufwendungen

#### 5. Weiteres Vorgehen

- Auftrag des Bundesrates an das Eidg. Departement des Innern/Schweiz. Bundesarchiv, zusammen mit einer kleinen Arbeitsgruppe aus Vertretern der am meisten betroffenen Departemente einen Vorentwurf zu erarbeiten (w.m. Juni 1993).
- Aemterkonsultation, Mitberichtsverfahren und Stellungnahme des Bundesrates zum Vorentwurf (w.m. Ende 1993/anf. 1994).
- Gegebenenfalls Auftrag des Bundesrates an das Eidg. Departement des Innern/Schweiz. Bundesarchiv zur Ausarbeitung einer entsprechenden Botschaft und zur Durchführung der Vernehmlassung (1994).
- Vernehmlassung sowie Ausarbeitung und Verabschiedung von Botschaft und Gesetzesentwurf auf dem normalen Weg (ca. Ende 1994).

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

  
 Ruth Dreifuss



SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI  
 CHANCELLERIE DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE  
 CANCELLERIA DELLA CONFEDERAZIONE SVIZZERA

3003 Berne, le 17 juin 1993

Au Conseil fédéral

Projet de Loi fédérale sur les archives

Co-rapport


à la note de discussion du DFI du 3 juin 1993

1. Sous chiffre 5 (p. 3), le DFI se réfère à la constitution d'un groupe de travail restreint, formé de représentants des départements les plus concernés, avec pour mandat d'élaborer un avant-projet de loi.

2. Bien qu'elle ne soit pas un département, la chancellerie demande à être représentée dans ce groupe de travail, eu égard à son rôle d'état-major du Conseil fédéral, d'une part, et à sa tâche de coordination dans le domaine de la documentation, d'autre part.

CHANCELLERIE FEDERALE

François Couchepin



Dep.	Ans.	Abst.
UDC	10	-
SP	5	-
PS	5	-
FDP	5	-
SVP	5	-
GL	5	-
UD	5	-
PL	3	-
Gr.		
Fa.Da.		